


An die Mitglieder der  
Niedersächsischen Versorgungskasse

Auskunft erteilt Frau Evers  
E-Mail: <christine.evers@nvk.de

---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen		Hannover
		0.870	0511/879 96-22	20.11.2014

### **Jahresbezogene Pensionsrückstellungen - Besoldungserhöhungen (§ 43 GemHKVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 (Entwurf) enthält die Erhöhungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016. Eine Verabschiedung des Gesetzes ist im Dezemberplenium vorgesehen. Nach bisheriger Auslegung des § 43 GemHKVO sind bei Besoldungserhöhungen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die anstehende Besoldungsanpassung zur Gewissheit wird. Dies wäre mit der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 im Dezember 2014 der Fall.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Niedersächsische Versorgungskasse haben die Auswirkung dieser Zuführungen gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport dargestellt.

Erfreulicherweise hat das Ministerium mit Erlass vom 17.11.14 mitgeteilt, dass künftig der Zuführungsbetrag zu den Pensionsrückstellungen erst im Jahr des Wirksamwerdens der Besoldungserhöhung zu berücksichtigen ist. Die Niedersächsische Versorgungskasse wird diese Vorgaben künftig berücksichtigen.

Wegen der z. T. weit fortgeschrittenen Haushaltsplanungen wird es – so das Ministerium weiter – nicht beanstandet, wenn im Jahresabschluss 2014 bzw. im Haushalt 2015 die Pensionsrückstellungen noch nach der bisher bestehenden Rechtsauffassung gebildet werden.

Die Pensionsrückstellungen zum 31.12.2014 werden wir daher einmal mit und einmal ohne die Besoldungserhöhungen für Sie berechnen und Ihnen beide Varianten zusenden, so dass Sie in Ihrem Hause entscheiden können, welche Alternative Sie im Haushalt 2015 berücksichtigen möchten.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführerin  
Dr. Marina Hohage

*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig*